

**Tarifvertrag über die Gewährung einer Hauptstadtzulage
(TV Hauptstadtzulage)**

vom 9. Dezember 2023

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

.....

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

Präambel

¹Mit diesem Tarifvertrag setzen die Tarifvertragsparteien den Abschnitt VI. der Tarifeinigung vom 9. Dezember 2023 um. ²Die Tarifvertragsparteien bezwecken mit der Hauptstadtzulage die besondere hauptstadtbedingte Konkurrenzsituation auszugleichen.

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Beschäftigten und auszubildenden Personen, die in einem Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis zum Land Berlin stehen, soweit sie vom Geltungsbereich eines nachstehend behandelten Tarifvertrages erfasst sind:

- a) Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L),
- b) Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TV-L-Forst),
- c) Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Landes Berlin in das Tarifrecht der TdL (TV Wiederaufnahme Berlin) für studentische Hilfskräfte des Landes Berlin,
- d) Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG),
- e) Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege),
- f) Tarifvertrag für Auszubildende zum Forstwirt in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TVA-L-Forst),
- g) Tarifvertrag für dual Studierende der Länder in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (TVdS-L).

§ 2 Hauptstadtzulage

- (1) ¹Beschäftigte mit einer Eingruppierung in den Entgeltgruppen 1 bis 13 (ohne E 13 Ü), in den Entgeltgruppen S 2 bis S 18 sowie KR 5 bis KR 17, die von § 1 Buchstaben a und b erfasst sind, sowie Beschäftigte nach § 1 Buchstabe c erhalten eine monatliche Hauptstadtzulage in Höhe von bis zu 150 Euro bestehend aus einem monatlichen Zuschuss für ein vom Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg angebotenes Firmenticket und einem monatlichen Zulagenbetrag. ²Die Höhe des monatlichen Zuschusses für ein Firmenticket nach Satz 1 entspricht dem Betrag, den der bzw. die Beschäftigte für das Firmenticket an die Berliner Verkehrsbetriebe monatlich zu entrichten hat, höchstens jedoch dem wirtschaftlichen Gegenwert eines Firmentickets für den Tarifbereich Berlin AB mit monatlicher Zahlungsweise. ³Zur Ermittlung der Höhe des monatlichen Zulagenbetrages wird die Differenz aus 150 Euro und dem Zuschuss nach Satz 2 gebildet.

Protokollerklärung zu § 2 Abs. 1 Satz 1:

Die Tarifvertragsparteien verständigen sich darauf, im Fall einer gesetzlichen Er-streckung der Hauptstadtzulage im Beamtenbereich auf die Besoldungsgruppen

A 14 und A 15 eine Erstreckung auf Beschäftigte mit einer Eingruppierung in den Entgeltgruppen 13Ü, 14 und 15 zu vereinbaren.

- (2) Abweichend von Absatz 1 wird die monatliche Hauptstadtzulage allein als monatlicher Zulagenbetrag in Höhe von bis zu 150 Euro gewährt, wenn die bzw. der Beschäftigte dies beantragt und mit diesem Antrag erklärt, auf den monatlichen Zuschuss für ein vom Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg angebotenes Firmenticket zu verzichten.
- (3) ¹Auszubildende Personen, die von § 1 Buchstaben d bis g erfasst sind, erhalten eine Hauptstadtzulage gemäß Absatz 1 in Höhe von bis zu 50 Euro monatlich. ²Abweichend von Absatz 1 Satz 1 wird diesen Personen der monatliche Zuschuss
 - a) für eine Monatskarte für Auszubildende oder
 - b) für ein vom Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg angebotenes Firmenticket für den Tarifbereich Berlin AB, soweit diese Personen nicht Auszubildende im Sinne des § 45a Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr in der jeweils geltenden Fassung sind

mindestens in Höhe des wirtschaftlichen Gegenwertes des jeweils nach den Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg erhältlichen Tickets gezahlt, auch wenn dieser den Betrag von 50 Euro übersteigt. ³Die Zuschüsse sind begrenzt auf den Betrag, der von den auszubildenden Personen an das Verkehrsunternehmen zu entrichten ist. ⁴Absatz 2 gilt sinngemäß.

- (4) ¹In Teilzeit beschäftigte Personen erhalten den monatlichen Zuschuss zu einem vom Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg angebotenen Firmenticket oder einer Monatskarte für Auszubildende in voller Höhe. ²In Teilzeit beschäftigte Personen erhalten den Zulagenbetrag der Hauptstadtzulage in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht.

§ 3

Zeiträume ohne Anspruch auf Entgelt

- (1) Die Hauptstadtzulage gemäß § 2 wird nur für Zeiträume gewährt, in denen Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung besteht.
- (2) Entsprechend dem Rundschreiben IV Nr. 75/2020 der Senatsverwaltung für Finanzen in der Fassung vom 9. September 2020 wird Folgendes vereinbart:
 - a) ¹Der monatliche Zuschuss zu einem vom Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg angebotenen Firmenticket wird für Zeiträume, für die ein Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung nicht besteht, in Höhe von 15 Euro, mindestens jedoch in Höhe des für das Firmenticket jeweils geltenden Mindestarbeitsgeberzuschusses fortgezahlt. ²Der Zuschuss nach Satz 1 ist begrenzt auf den Betrag, der an das Verkehrsunternehmen zu entrichten ist.

- b) ¹Die Fortzahlung des Zuschusses nach Buchstabe a erfolgt unter der Maßgabe, dass die von § 2 erfassten Beschäftigten und auszubildenden Personen eine aus von ihnen zu vertretenden Gründen notwendige Kündigung des vom Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg angebotenen Firmentickets ohne schuldhaftes Zögern veranlassen. ²Die Fortzahlung des Zuschusses nach Buchstabe a erfolgt längstens bis zum Wirksamwerden der Kündigung der jeweiligen Abonnements.
- c) Der Zuschuss nach Buchstabe a wird für Zeiten des Mutterschutzes nach § 3 des Mutterschutzgesetzes und für Zeiten mit Anspruch auf Zahlung eines Krankengeldzuschusses fortgezahlt.

§ 4 Weitere Bestimmungen

- (1) ¹Allgemeine Entgeltanpassungen haben keine Auswirkungen auf die Höhe der Hauptstadtzulage. ²Preisänderungen des Firmentickets führen zur Anpassung des Zuschusses, nicht jedoch zu einer Erhöhung oder Verringerung der Hauptstadtzulage.
- (2) Die Hauptstadtzulage ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.
- (3) Die neben dem Tabellenentgelt als Wettbewerbsausgleich gewährte Hauptstadtzulage ist bei der Bemessung der Jahressonderzahlung nicht zu berücksichtigen.

§ 5 In-Kraft-Treten, Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 2025 in Kraft.
- (2) ¹Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. März 2028. ²Im Fall einer Kündigung zum 31. März 2028 ist diese nicht an den Schluss des Kalenderhalbjahres als Kündigungstermin im Sinne des Satz 1 gebunden. ³Der Tarifvertrag tritt mit Ablauf der Kündigungsfrist ohne Nachwirkung außer Kraft.

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Der Vorsitzende des Vorstandes